

§ 13

Die Errechnung des Durchschnittsverdienstes kann nach vor Beginn der Krankheit abgeschlossenen Lohnzahlungsperioden erfolgen, wenn dadurch dem Arbeiter oder Angestellten kein Nachteil entsteht.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 14

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Sportunfalles ist der Differenzbetrag nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 zu zahlen.

Zu § 27 Abs. 3 der Verordnung:

§ 15

Den Grundsätzen der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen, demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185) entsprechend sind für das Solopersonal und die Chor-, Ballett- und Orchestermmitglieder einschließlich Rundfunk bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die in dem Lohn- und Gehaltsabkommen für die Theater und Kulturorchester und dem Rundfunk enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 16

Bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Differenzbetrag für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

Zu § 27 Abs. 6 der Verordnung:

§ 17

(1) Wird das Arbeitsvertragsverhältnis von der Betriebsleitung gekündigt und tritt während der Dauer der Kündigungsfrist eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit des Arbeiters oder Angestellten ein, so ist die Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung des Arztes, eines Beratungsarztes oder Ärztekommision nachzuweisen.

(2) Wird ein Arbeitsvertragsverhältnis eines Arbeiters oder Angestellten seitens der Betriebsleitung zu einem Zeitpunkt des Kalenderjahres durch fristgemäße Kündigung beendet, so daß mit dem letzten Tag des Kalenderjahres der Anspruch auf 6 Wochen Zahlung des Differenzbetrages nicht mehr erfüllt werden kann, ist für den Rest der 6-Wochen-Dauer im neuen Kalenderjahr Lohnausgleich zu zahlen. Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Zahlung des Differenzbetrages ist im Arbeitsbuch oder Ersatzausweis einzutragen und auf einem im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

§ 18

Im Falle der fristlosen Entlassung aus einem der in § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht genannten Gründe erlischt der Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes mit dem Tage der Entlassung. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung auf Grund des § 9 Buchst. g erfolgt; es sei denn, daß der Grund der Entlassung auf Verschulden des Entlassenen beruht.

Zu § 31 der Verordnung:

§ 39

Als Quarantäne gelten sowohl Maßnahmen der Gesundheitsverwaltung zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern als auch Sperrmaßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

§ 20

(1) Werden Arbeiter oder Angestellte wegen einer verhängten Quarantäne, die sich über ein größeres Gebiet erstreckt (Ortsteil, Kreis usw.), an dem Betreten oder Verlassen des Sperrgebietes behindert und können sie dadurch nicht an ihren Arbeitsplatz gelangen, so sind sie verpflichtet, während der verhängten Quarantäne eine ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbare Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz zu leisten.

(2) Wird bei der Übernahme einer anderweitigen Beschäftigung während der Dauer der verhängten Quarantäne ein Nettoarbeitsverdienst in Höhe von 90 % des bisherigen Nettoverdienstes nicht erreicht, so ist der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Verdienst und 90 % des Verdienstes aus dem Arbeitsvertragsverhältnis, dessen Erfüllung infolge Quarantäne nicht möglich ist, von dem Betrieb zu zahlen, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

(3) Arbeiter und Angestellte, denen ein anderweitiger Arbeitsplatz nicht nachgewiesen werden kann, erhalten Krankengeld durch die Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen Krankengeld und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes von dem Betrieb, mit dem das ruhende Arbeitsvertragsverhältnis besteht.

§ 21

Arbeiter und Angestellte, die wegen einer verhängten Quarantäne nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, erhalten während der Quarantäne eine Trennungsschädigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Arbeiter und Angestellte, die an der Erfüllung des Arbeitsvertrages wegen einer verhängten Quarantäne gehindert sind, behalten alle Rechte aus dem ruhenden Arbeitsvertragsverhältnis, wenn sie spätestens nach Ablauf der jeweils geltenden Kündigungsfrist (14 Tage oder einen Monat) nach Aufhebung der Quarantäne die Tätigkeit in diesem Arbeitsvertragsverhältnis wieder aufnehmen.

§ 23

Nicht ständig Beschäftigte, wie Musiker, Artisten usw., die infolge einer verhängten Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten Krankengeld von der Sozialversicherung und den Differenzbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 % des Nettoverdienstes vom Veranstalter, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war. Außerdem ist nachzuweisen, daß die Möglichkeit des Abschlusses eines anderen Arbeitsvertrages außerhalb des Sperrgebietes nicht möglich war.

§ 24

Die Bestimmungen des § 15 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch bei Quarantäne entsprechend mit der Maßgabe, daß für den Fall, daß die Quarantäne für eine längere Zeit als im Lohn- und Gehaltsabkommen vorgesehen ist verhängt wird, der Differenzbetrag zum Krankengeld nach den Bestimmungen des § 31 zu zahlen ist.

§ 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1953

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär